# Mustersatzung für Ortsgruppen der KLJB im Diözesanverband München und Freising

## Stand: 08.05.2022

## Vorwort

Um den Gebrauch unserer Mustersatzung für Ortsgruppen für euch einfacher zu gestalten, haben wir uns entschlossen, dieser neuen Variante ein kleines Vorwort voraus zu schicken. Bitte lest es aufmerksam durch, wir hoffen dass dadurch viele Fragen geklärt werden können.

Vorweg einmal der Hinweis: Eure Ortsgruppe ist eine selbstständige Einheit in dem großen Verband der KLJB, weshalb ihr in der Ausgestaltung eurer Satzung viele Freiheiten habt und diese auch nutzen sollt. Niemand kennt die Situation bei euch vor Ort besser als ihr, niemand weiß besser was euren Bedürfnissen entspricht. Werdet also kreativ und überlegt euch, was euren Vorstellungen entspricht, z.B. hinsichtlich der Größe eures Vorstandes oder den Aufgaben denen ihr euch widmen wollt.

Weil ihr aber eben auch Teil von etwas Größerem seid, gibt es aber natürlich auch Regeln und Werte, die sich die ganze Katholische Landjugendbewegung gegeben hat. Deswegen gibt es einen gewissen Mindeststandard, den euere neue Satzung erfüllen muss.

Deshalb stellt die vorliegende Variante der Mustersatzung für Ortsgruppen eine Minimalversion dessen dar, wie der Inhalt einer Satzung für Ortsgruppen gestaltet sein muss. Deswegen können zu diesem Muster jeder Zeit Ergänzungen **hinzugefügt** werden, es kann aber auf keinen Fall etwas gestrichen werden.

Diesen Mindeststandard überprüft die jeweils nächsthöhere Gebietsebene, in eurem Fall also euer Kreisverband. Deswegen müsst ihr eurem Kreisvorstand die neue Satzung zur Genehmigung vorlegen, bevor sie in Kraft treten kann.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass es Überwindung kostet, sich eine neue Satzung zu geben. Wer weiß schließlich so genau was man da alles reinschreiben muss und welche Formulierungen man verwenden soll. Mit diesem Muster hoffen wir, euch ein Werkzeug mit zu geben, dass euch ermutigt, eine neue Satzung zu gestalten. Denn zum einen bekommt ihr viele Teile schon vorformuliert (in der linken Spalte), die ihr einfach übernehmen könnt oder nur zur Inspiration für euere Satzung nutzen. Zum anderen bekommt ihr wertvolle Tipps und Hinweise was ihr noch wo ergänzen müsst (in der rechten Spalte). Ihr müsst euch also keine Sorgen machen, dass euch irgendetwas Wichtiges durch die Lappen geht, wenn ihr euch an der Mustersatzung orientiert.

Abschließend möchten wir euch noch einen kurzen Überblick geben, wie man im Idealfall vorgeht, wenn man etwas an einer Satzung ändern will:

1. Informiert eueren Kreisvorstand vorab schon einmal über euer Vorhaben und den Zeitplan der dahinter steht. Dann kann er sich schon mal drauf einstellen.
2. Klärt mit eurem Kreisvorstand ca. 1 Monat bevor ihr den Satzungsänderungsantrag an euere Vollversammlung versenden müsst, die geplanten Änderungen, damit es später bei der Genehmigung keine bösen Überraschungen gibt. Am besten geht das, wenn ihr euch dazu trefft.
3. Versendet den Satzungsänderungsantrag fristgerecht (mit der Einladung zur eurer Vollversammlung, in der Regel 2 Wochen vorher, aber schaut noch mal in eure aktuelle Satzung) und kümmert euch darum, dass genügend Delegierte anwesend sind.
4. Diskutiert mit eueren Delegierten die Satzungsänderung auf der Vollversammlung, um die optimale Lösung für euch zu finden.
5. Gebt den vollständigen Text eueres genehmigten Satzungsänderungsantrages zu eurem Kreisvorstand, der den dann hoffentlich genehmigt. Und voila schon habt ihr eine neue Satzung.

Wenn ihr jetzt immer noch Fragen zu konkreten Änderungen habt oder euch nicht sicher seid, wie genau ihr die Satzung gestalten dürft, könnt ihre euch gerne an euren Kreisvorstand oder direkt an den Diözesanvorstand wenden. Gleiches gilt natürlich auch, wenn ihr einen Fehler in der Mustersatzung gefunden habt oder ihr einen Verbesserungsvorschlag einbringen wollt. Wir sind schließlich ein junger und dynamischer Verband, deswegen sind auch unsere Satzungen nicht in Stein gemeißelt.

Viel Spaß beim Gestalten eurer neuen Satzung wünscht euch euer Diözesanvorstand.

## Satzung

|  |  |
| --- | --- |
| **Text** | **Kommentar** |
| **ABSCHNITT I: Selbstverständnis**  ***§ 1 Name***  (1) Der Verein ist die Ortsgruppe der Katholischen Landjugendbewegung in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.  (2) Er führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Kurzfassung lautet: „KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_“ Im Folgenden wird die Kurzfassung verwendet.  ***§ 2 Sitz, Geschäftsjahr***  (1) Die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ hat ihren Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.  (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | 1. In die Lücken immer den Namen des Ortes/ der Pfarrei eintragen 2. Empfehlung: Verbandsgliederung zu Namensbestandteil machen 3. Keine Eintragung in Vereinsregister vorgesehen, da für OGs eher ungeeignet wegen hohem Aufwand und wenigen Vorteilen. Für OGs mit großen Umsatzzahlen (insb. Feste, Spendenaktionen, Sammlungen etc.) kann sich die Überprüfung eines gemeinnützigen Vereines lohnen. 4. Für eingetragene Vereine muss dem Namen noch e.V. angehängt werden. 5. Sitz: Ort, wo die Verwaltung geführt wird (vornehmlich Jugendstelle/Pfarramt), keine Privatadresse! 6. Geschäftsjahr = Kalenderjahr wegen Steuern |
| ***§ 3 Ziel, Zweck***  (1) Die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  (2) Zweck der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist es, einen Rahmen zum selbstständigen Handeln im Sinne der Grundaussagen der KLJB zu schaffen.  (3) Zu den Zielen der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_ gehören:   1. Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestallten 2. Freizeit gemeinsam verbringen 3. Religiosität leben 4. Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen 5. Verantwortung übernehmen für eine solidarische „Eine Welt“ und die Schöpfung 6. Interessensvertretung für den ländlichen Raum   (4) Selbstlosigkeit   1. Die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KLJB dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_ erhalten. 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ keine Anteile des Vermögens der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ erhalten. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. | Wichtiger Hinweis für die evtl. Gemeinnützigkeit |
| ***§ 4 Aufgaben der KLJB \_\_\_\_\_\_\_***  (1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.  (2) Schulung und Weiterbildung der Mitglieder vor Ort.  (3) Vertretung in den Organen der Kreis- und Diözesanebene der KLJB.  (4) Vertretung der KLJB gegenüber anderen Organisationen und Einrichtungen vor Ort.  (5) Interessenvertretung der KLJB in Staat, Kirche und Gesellschaft. | Weitere Aufgaben (z.B. Gruppenstunden) können gerne ergänzt werden |
| ***§ 5 Zeichen, Gebet und Vorbilder***  (1) Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug.   1. Das Kreuz ist das Zeichen für den christlichen Glauben und Symbols Jesu. Es steht für Mühen und Leiden, aber auch für die Hoffnung auf die Auferstehung und den Sieg des Lebens. Jesus Christus ist Grund und Kraft unseres Handelns. 2. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zum Engagement.   (2) Das besondere Gebet der KLJB lautet:  „Gott lass uns den Glauben  nicht nur mit den Lippen bekennen,  sondern auch tun, wovon wir reden.  Öffne uns die Augen,  dass wir sehen, wo wir gebraucht werden,  und gib uns den Mut, die Welt umzugestalten  damit dein Reich wachsen kann.“  (3) Als Vorbilder orientieren wir uns besonders an folgenden Personen:   1. Klaus von der Flüe:   Sein Leben und politisches Handeln waren stets geprägt durch seinen tiefen christlichen Glauben. Er ist uns ein Vorbild durch seine Bereitschaft, ganz verschiedene Lebenssituationen anzunehmen.   1. Die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“:   Ihnen wurden die Augen geöffnet und sie sahen, wo sie gebraucht wurden. Sie hatten den Mut, sich der Diktatur der Nationalsozialisten aktiv zu widersetzen und so die Welt umzugestalten. Ihren Mut mussten viele Mitglieder der „Weißen Rose“ mit dem Leben bezahlen. Sie taten dies für eine Welt ohne Unterdrückung und Gewalt, für eine Welt, in der Frieden, Toleranz und Nächstenliebe herrschen. |  |
| **ABSCHNITT II: Struktur** |  |
| ***§ 6 Struktur***  (1) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene einer Pfarrgemeinde oder politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe. Die KLJB Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst.  (2) Die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist Mitglied der KLJB im Landkreis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Kreisverband).  (3) Die KLJB im Landkreis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist Mitglied der KLJB München und Freising (Diözesanverband) und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Landkreis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.  Katholischen Jugend (BDKJ) der Erzdiözese München und Freising. | Wichtige Absätze, wegen steuerlicher Selbständigkeit DV nicht verantwortlich für Finanzgebaren des KVs und OGs. |
| ***§ 7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen***  (1) Die KLJB München und Freising ist Mitglied des KLJB-Landesverbandes Bayern.  (2) Die KLJB München und Freising ist Mitglied der Landesstelle der katholischen Landjugend Bayerns e.V..  (3) Die KLJB München und Freising ist Mitglied der KLJB Deutschlands e.V.. Der Diözesanverband ist als Teil der KLJB Deutschlands Mitglied der internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (MIJARC).  (4) Die KLJB München und Freising ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen  (5) Die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (OG) kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.  (6) Die KLJB \_\_\_\_\_ kann eigene Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen maßgeblich beteiligen, deren Zwecke den Zweck dieser Satzung fördern. |  |
| ***§ 8 Verbundene Organisationen / Kooperationspartner***  (1) Die KLJB München und Freising ist als Mitglied des KLJB-Landesverbandes Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.  (2) Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising eine Partnerin für die Entwicklung des ländlichen Raumes.  (3) Der Efeu e.V. ist der Förderverein der KLJB München und Freising.  (4) Die Katholischen Landvolkshochschulen Petersberg und Wies sind Bildungsstätten und Kooperationspartner der KLJB. |  |
| **ABSCHNITT III: Grundsatzaussagen** |  |
| ***§ 9 Leitsätze***  (1) *Jugendliche in der KLJB*  In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.  *(2) Die KLJB als Gemeinschaft*  Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.  *(3) Die KLJB in der Kirche*  Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.  *(4) Die KLJB im ländlichen Raum*  Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.  ***§ 10 Zielgruppe***  (1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum.  (2) Ein besonderes Anliegen sind ihr junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind. |  |
| ***§ 11 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz***  Die KLJB gibt sich den Auftrag  (1) Jugendliche ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen.  (2) sie zu befähigen, diese Situationen in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen.  (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln.  (4) und ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.  ***§ 12 Interessenvertretung***  Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit mitzuvertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialkaritativen Bereich.  ***§ 13 Subsidiaritätsprinzip***  Die KLJB handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht möglich ist |  |
| ***§ 14 Demokratie***  (1) Die KLJB bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip  (2) Diese Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:   1. Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder dieser Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode zur Rechenschaft 2. Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidungen getroffen. 3. Die Mitglieder werden an den Entscheidungen soweit wie möglich beteiligt 4. Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt. 5. Jede\*r kann ihr\*sein Interesse einbringen 6. Die KLJB arbeitet dadurch an dem Ziel, das demokratische Bewusstsein junger Menschen zu entwickeln.   **§ 15 Gleichberechtigte Leitung durch Männer und Frauen**  Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden.  Parität ist die gleichmäßige Aufteilung der Ämter auf Männer und Frauen. |  |
| **ABSCHNITT IV: Mitgliedschaft** | Dieser Bereich kann bzw. muss insbesondere von den Kreisverbänden auch selbst gestaltet werden (z.B. Rechte der Einzelmitglieder in den folgenden Absätzen). |
| ***§ 16 Mitgliedschaft***  (1) Mitglieder der KLJB können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr werden, die die Ziele der KLJB unterstützen.  (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Ortsgruppe. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder in einem Kreisverband beantragt werden.  (3) Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.  (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.  (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.  (7) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung der KLJB München und Freising aufgehoben werden. |  |
| ***§ 17 Fördermitgliedschaft***  (1) Fördermitglieder der KLJB können alle natürlichen und juristischen Personen werden.  (2) Die Fördermitgliedschaft der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung eines selbstgewählten Fördermitgliedsbeitrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen der KLJB München und Freising eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht im Verband.  (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.  (4) Ein Fördermitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Fördermitgliedsbeitrag nicht zahlt.  (5) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden. |  |
| ***§ 18 Mitgliedsbeitrag***  (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt.  (2) Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen Beitrag an den Diözesanverband weiter.  (3) Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband. | Ortsgruppen können in ihrer Jahreshauptversammlung die Höhe des Beitrags für die Mitglieder selbst festlegen und dabei höhere oder geringere Beitragssätze festlegen, als von der Diözesanversammlung beschlossen. Der Differenzbetrag verbleibt bei der Ortsgruppe bzw. ist aus Mitteln der Ortsgruppe oder der Pfarrei aufzubringen. Hierzu kann auch eine Regelung in der Satzung verankert werden. |
| **ABSCHNITT V: Organe und Gremien der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** | Dieser Abschnitt kann bzw. muss von der OG selbst geregelt werden, um weitere Organe (z.B. Arbeitskreise, ...) zu ergänzen. |
| ***§ 19 Die Jahreshauptversammlung***  (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Vertreter des Kreisverbandes ist beratendes Mitglied der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann Gäste zur Beratung der Jahreshauptversammlung einladen; insbesondere Vertreter der Pfarrei.  (2) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der KLJB. Insbesondere sind ihr vorbehalten:  a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes über alle Veranstaltungen eines Geschäftsjahres,  b) Entlastung des Vorstandes,  c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,  d). Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren,  e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.  (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  (4) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.  (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.  (6) Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.  (7) Die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kann sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des nächsthöheren Gebietsverbandes der KLJB.  (8) Von den Jahreshauptversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Alle Beschlüsse werden darin festgehalten. Das Protokoll bleibt bei dem / der Schriftführer/in und ist auf Wunsch jedem stimmberechtigten Mitglied der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ sowie den Mitgliedern des Kreis- und Diözesanvorstandes vorzulegen. | Man kann diesen Paragrafen noch um zusätzliche Punkte ergänzen |
| ***§ 20 Der Vorstand***  (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der KLJB sein und sollen mindestens 16 Jahre alt sein.  (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.  (3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.  (4) Der Vorstand soll paritätisch besetzt sein.  (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:  (a) Zwei weibliche Vorsitzende,  (b) zwei männliche Vorsitzende,  (c) der\*der geistliche Beirat\*Beirätin bzw. der\*die ehrenamtliche geistliche Begleiter\*Begleiterin,  (d) der\*die Kassierer\*Kassiererin.  (6) Zusätzlich können beratende Personen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.  (7) Aufgaben des Vorstandes:  (a) Der Vorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.  (b) Kassenführung  (i) Die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verwaltet ihre Mittel selbständig.  (ii) Der\*Die Kassierer\*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.  (iii) Der jährliche Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Er ist der Kreisversammlung/Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen  (c) Er vertritt die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ nach innen und außen.  (d) Er setzt die Beschlüsse und Aufträge der Jahreshauptversammlung um.  (f) Er gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.  (g) Er vertritt die KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in den Organen des Kreisverbandes, der Pfarrei und anderer Organisationen.  (h) Er sorgt für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ebenen des Verbandes. | Kann bzw. muss der jeweiligen Situation der Ortsgruppe angepasst werden, insbesondere hinsichtlich der Vorstandsämter. |
| ***§ 21 Arbeitskreise***  (1) Einrichtung und Funktion  Arbeitskreise sind Einrichtungen der Ortsgruppe. Sie werden von der Jahreshauptversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und arbeiten ihrem Auftrag entsprechend zu bestimmten Themenbereichen.  (2) Zusammensetzung  a) Die Arbeitskreise setzten sich aus Einzelpersonen zusammen.  b) Falls es einen Arbeitskreis mit gleichem Schwerpunkt auf Diözesanebene gibt, wird angestrebt, dass ein\*e Vertreter\*in aus dem Arbeitskreis in diesen entsandt wird.  c) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen je eine\*n Arbeitskreissprecher\*in  (3) Die Verantwortlichkeit für die Arbeit der Arbeitskreise liegt beim Vorstand. Veröffentlichungen erfolgen im Namen des Arbeitskreises oder der KLJB \_\_\_\_\_\_\_. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. | Kann von jeder OG angepasst werden, z.B. hinsichtlich Zusammensetzung und Arbeitsweise der AKs. |
| **ABSCHNITT VI: Schlussbestimmungen** |  |
| ***§ 23 Satzungsänderung***  (1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen, abgegebenen Stimmen der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.  (2) Die Satzung darf der Satzung der KLJB München und Freising (Diözesanverband) nicht widersprechen. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die nächsthöhere verbandliche Ebene.  (3) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_ alsbald schriftlich mitgeteilt werden und müssen von der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung genehmigt werden. |  |
| ***§ 24 Auflösung***  (1) Zur Auflösung der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_ bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der auf einer Jahreshauptversammlung gültigen abgegebenen Stimmen. Die nächsthöhere Ebene ist umgehend zu informieren. |  |
| Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit der notwendigen Mehrheit der Stimmen beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Kreisvorstand\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft.  Ort, Datum  Vorsitzende\*r  Die von der Jahreshauptversammlung der KLJB \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beschlossene Satzung wurde vom Kreisvorstand des KLJB Kreisverbandes Mühldorf genehmigt.  Ort, Datum  Kreisvorsitzende\*r |  |